

Simon von Buchenau, Fürstabt von Hersfeld 1302/05 bis 1315

Garant der Reichsabtei Hersfeld, Protektor der Reichsabtei Fulda

Von *Günther Büchner*, Lauterbach

Sinkende Macht des Hersfelder Stiftes¹

Mit dem Ansehen und Besitz der Abtei Hersfeld ging es im 14. Jahrhundert schnell bergab. Es war die Zeit des Faustrechts. Macht ging vor Recht, die Zentralgewalt des Reiches, der Kaiser und seine Gerichte, war ohnmächtig. Das Kloster selbst aber hatte keine Machtmittel, um gegen die landlüsternen, stärkeren Nachbarn seinen weit verstreuten Besitz behaupten zu können. Manches wurde gewaltsam genommen, anderes ging auf dem Umwege der Lehnverleihung oder Verpfändung verloren. Wenn aber der Abt einmal der Gewalt mit Gewalt begegnen wollte, so ließen sich die Herren, die er zu Kriegsdiensten aufbot und die ursprünglich als Lehnsträger des Klosters zu solchen Diensten verpflichtet waren, ihre Hilfe teuer bezahlen. Gerade an dem Besitz der geistlichen Stiftungen glaubte sich jeder ungestraft vergeifen zu können, und selbst die abhängigen Bauern und Hörigen suchten sich ihrer Abgaben und Leistungen zu entledigen.

Wer hatte auch Interesse an dem Bestehen des Stiftsstaates?

Der ritterliche Adel? Er betrachtete das Stift nur als eine Versorgungsstätte für die jüngeren Glieder seiner Familien und den Abt als Lehnsherrn, von dem man zwar Ämter und Güter empfing, um dessen Nöte man sich aber nicht bekümmerte. Man nahm auch Lehen von den anderen Landesherrn, die oft dem Abte feindlich gegenüberstanden, denen man sich aber trotzdem zu allerlei Diensten verpflichtete. Auch der einzige größere Ort (Gotha war in den Besitz der Wettiner und Arnstadt in den der Grafen von Schwarzburg gelangt) die Stadt Hersfeld, stand dem Stifte eher feindlich als freundlich gegenüber und neigte sich den Landgrafen von Hessen zu, denen ihrerseits auch nichts an der Erhaltung der



Stiftsruine Bad Hersfeld. Luftaufnahme von Westen.

Abtei gelegen sein konnte. Aus der Sicht des Abtes von Hersfeld ist die Feindseligkeit der Stadt Hersfeld als eine Ungeheuerlichkeit zu verstehen. Dazu ist allerdings die Entstehungsgeschichte von Hersfeld zu betrachten. Das Stift war der Grund für die Entstehung und die Stadt entstand auf dem Hoheitsgebiet der Abtei².

Die Abteien Hersfeld und Fulda im Bündnis

Der Abt Heinrich V. von Fulda (1288 – 1313) hatte schlechte Erfahrungen trotz eines feierlichen Vertrages von Seiten der Thüringischen Großen machen müssen³ (der Eisenacher Vertrag war noch nicht abgelaufen⁴), und wohl ahnend, dass auch vom andern Sohne Alberts, Friedrich dem Freidigen, nichts Gutes

bevorstehe, schien ihm, um sich von dieser Seite gegen jeden ferneren Angriff zu sichern, eine Annäherung an den Abt Simon von Hersfeld (1302/05 – 1315) geboten, und es kam auch mit demselben ein Schutz- und Trutzbündnis zu Stande. Das Bündnis wurde von Simon von Buchenau gehalten, obwohl er stets Streitigkeiten mit seinem Konvent und der Stadt Hersfeld hatte. Der Zwiespalt zwischen der werdenden Marktgemeinde trat schroff hervor, als in den letzten Hohenstaufenkämpfen, entgegen dem stauischen Abt Werner, die Stadt die Partei des Gegenkönigs Wilhelm von Holland ergriff und von ihm sogar vorübergehend als Reichsstadt anerkannt wurde⁵. Die schweren inneren und äußeren Wirren, die das Stift Hersfeld seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast unausgesetzt durchzogen hatten⁶, waren in den

Zeiten König Rudolfs von Habsburg leidlich zur Ruhe gelangt. In innerer Geschlossenheit trat Hersfeld in das neue Jahrhundert ein: das gärende Gegeneinander der einzelnen Kräfte innerhalb des Territoriums, die Sonderentwicklung von Kapitel und Stadt gegenüber dem Abt, schienen jetzt durch die vereinbarten Verträge⁷ und unter der erfolgreichen Regierung des Abtes Berthold I⁸ zu einem vorläufigen Abschluss gekommen zu sein. Der Friede war von kurzer Dauer. Bertholds Nachfolger, der bisherige Stiftsdekan Simon aus dem steifnackigen Geschlechte der Ritter von Buchenau⁹, ging aus zwiespältiger Wahl hervor; er empfing in Mainz die Weihe trotz der Appellation der Hersfelder Gegenpartei an die Kurie¹⁰. Abt Simon befand sich so von vornherein in schiefer Stellung. Die Gegner blieben nicht müßig. Ihre Partei vergrößerte sich rasch; die Durchsetzung der äbtlchen Reformations- und Verordnungsgewalt gegenüber dem Widerstand der Konventualen und das Streben der Pröpste und des Konvents nach weiterem Einfluss auf Politik und Verwaltung lieferten der Zwietracht zwischen Abt und Kapitel immer neue Nahrung. Die Opposition des Konvents fand bald die Bundesgenossenschaft der Hersfelder Bürgerschaft, die vor allem über Finanz- und Gerichtsfragen mit dem Abte in Streit kam.

Zwistigkeiten zwischen Abt und Konvent

Aber auch im engsten Kreise der Stiftsherren fehlte die geschlossene Einigkeit, die in diesen Zeiten doppelt notwendig gewesen wäre. Ihre Uneinigkeit hat nicht wenig dazu beigetragen, die Macht des Stiftes zu untergraben und seinen Feinden Vorschub zu leisten. Erst waren es die Prälaten des Stiftes (Dekan, Dompropst, Kämmerer und die Pröpste vom Johannisberg, Petersberg und Kreuzberg), dann der Konvent selbst, die eine Mitwirkung bei den Regierungsgeschäften vom Abte verlangten und schließlich nach langen Streiten auch erreichten. Diese Kämpfe nahmen unter Abt Simon von Buchenau, der mit echt buchenauischer Starrköpfigkeit von einem Nachgeben nichts wissen wollte, recht scharfe Formen an. In der vorgenannten Charakterisierung stellt sich die Frage, wie konnte eine so bezeichnete Person die Regierung einer Fürstabtei erlangen und sich mehr als ein Jahrzehnt behaupten? Ein Widerspruch, den es aufzuklären gilt. Eine nähere Untersuchung ist angebracht, welche nach Möglichkeit die Gesamtsituation berücksichtigt, damit Einblicke in die Persönlichkeit des Fürstabtes erlangt werden können. Die Stadt, die bei solchen Auseinandersetzungen auf kurze Sicht nur gewinnen konnte, stellte sich auf die Seite des Konvents, und bei der Sühne von 1307, die zwischen den Gegnern in Fulda stattfand, erreichte sie auch die Erledigung eines ihr wichtigen Streitpunktes, dass nämlich der Abt auch in seinem Hofgericht nun nicht mehr frei nach eigenem Ermessen urteilen konnte, sondern bei seinem Spruch an die Urteilsfindung der beisitzenden Dienstmannen, Burgman-

nen und Schöffen gebunden war. Der Streit aber ging nach kurzer Pause weiter.

Wettinische Machtansprüche

Friedrich der Freidige hatte nach dem Tode seines kinderlosen Bruders alle Hebel in Bewegung gesetzt, um das Land in seine Hände zu bringen. Die vom Könige von Eisenbach aus an die Großen Thüringens und an seine Vögte gerichteten Erlasse verhallten. Denn Versprechungen von Seiten Friedrichs und bares Geld hatten ihre Wirkung getan. Der König, der einen Winterfeldzug nicht für geraten hielt, musste unverrichteter Sache wieder abziehen und konnte nur die Drohung zurücklassen, dass er mit gewaltiger Macht bald wiederkommen werden. Um das dem Hochstifte durch die empfindliche Schlappe, welcher die Expeditionssarmee¹¹ des Weilnauers nach dessen Gefangennahme wohl schwerlich entgangen ist, zugestoßene Unglück noch zu vermehren, traf die Nachricht von der Ermordung König Albrechts ein (1. Mai 1308), womit jede Hoffnung auf Belohnung und Schadenersatz, welchen der Abt mit vollem



Innenraum der Stiftsruine Bad Hersfeld.

Rechte beanspruchen konnte, ins Ungewisse gerückt wurde. Der Stern des Freidigen Friedrich erhob sich zu ungeahnter Höhe. Der Markgraf konnte wohl kaum auf den ersten Blick die ganze Tragweite des Todes des Königs ermessen. Doch war er entschlossen, die Wettinische Hausmacht in ihrem vollen Umfange wiederzugewinnen. Die Fuldaischen Lehnsgüter in Thüringen und Meißen liefen Gefahr, für immer dem Stifte verloren zu gehen. Zum Glück war das Hauptland des Fürstentums durch ein Bündnis mit dem Abte Simon von Hersfeld einigermaßen gesichert¹² und ein Einfall von dieser Seite aus weniger zu befürchten. Auch die Erfurter, mit denen das Hochstift Fulda bereits während der Abwesenheit Heinrich V. in Italien gegen Friedrich ein Schutz- und Trutzbündnis auf zehn Jahre geschlossen hatte¹³, griffen zu den Waffen (Mitte 1312). Mit einem Schlage war somit der kecke Plan der Wettiner zunichte gemacht. Der ländergierige Friedrich, von Feinden umringt, zu denen sich noch seine Vettern, die Markgrafen von Brandenburg, gesellten, fiel nach dem Treffen bei Großenhain mit seinem Sohne in die Hände seiner Feinde (Ende Februar oder Anfangs März, Wegele S. 324. Anmerkung 1.) Zu Leipzig musste der Landgraf die Fuldaer in und um Meißen gelegenen Lehen auflassen und dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg übergeben.

Der Abt war bei dieser seinem Feinde zuteil gewordenen Demütigung wohl nicht persönlich zugegen. Indes befremdet es nicht, wenn wir die Fuldaer Lehen ohne Weiteres an die Askanier übergehen sehen. Nach dieser Niederlage Friedrichs hatte der Abt, dessen Anwesenheit in Prag, da der Urlaub des Mainzers noch immer nicht abgelaufen, sehr nötig war, von einem sofortigen Einschreiten seinerseits abgesehen. Noch am 29. September 1312 finden wir ihn in Prag, wo er den endgültigen Ausgleich der beiden hennebergischen Linien besiegelte. Konnten die Meißen'schen Lehen der Fuldaischen Kirche nach dem Tage von Leipzig in der Hand des Brandenburgers für gesichert gelten, so war doch Heinrich V. nicht gewillt, auf die Thüringischen Lehen und die Besitzungen des Stiftes, die Friedrich noch immer nicht herausgeben wollte, gutwillig zu verzichten. Heinrich war entschlossen mit seinen Bundesgenossen, dem Mainzer, Hersfelder, der Stadt Erfurt und den Herren von Salza und Scharfenberg, den Krieg bis aufs Äußerste fortzusetzen. Der Abt war entschieden das Haupt der Koalition

und führte den Krieg zugleich im Auftrage des Reichs. Denn der von Heinrich V. mit Friedrich zu Gotha abgeschlossene Waffenstillstand begriff zugleich die Bundesgenossen und die unter dem Schutze des Reichs stehenden Städte ein. Anno 1313¹⁴ gab es in Thüringen eine neue Fehde zwischen Markgraf Waldemar zu Brandenburg und Markgraf Friedrich zu Meißen. Während des Krieges wurde in einem blutigen Gefecht Markgraf Friedrich gefangen. Solches beobachteten die Erfurter, als die es auch mit ihm zu tun hatten, und verbrannten das Schloss Ringleben. Inmittelst (=inzwischen) vereinigten ihre Truppen der Abt zu Fulda (Heinrich V. von

Fulda, 1288 – 1313) und der Abt zu Hersfeld (Simon von Buchenau) und zerstörten dem Herrn Landgrafen in Hessen (die) beiden Schlösser Rotenburg und Breitenbach¹⁵.

Kloster Petersberg

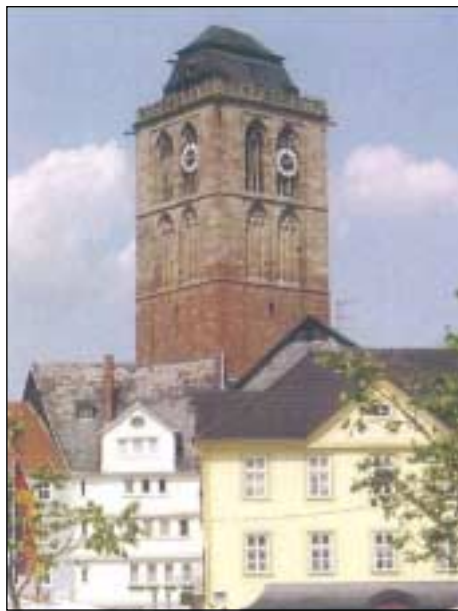
Da es diesen Edelleuten¹⁶ (den Herren von Buchenau) nicht gelang, mit Ausnahme des späteren Gerichtes Schildschlag Johannesberger Einflussgebiet an sich zu ziehen, so suchten sie sich nun auf Kosten des Klosters Petersberg schadlos zu halten und verfolgten dabei anscheinend das Ziel, die geographische Einheit des Höhenzuges Schildschlag von der Linie Eitra-Fischbach bis zur Solz¹⁷ auch zu einer politischen umzugestalten. Sie machten darum dem Kloster Petersberg nicht nur das Eigentumsrecht an seinen Wäldern, Wiesen, Gewässern und den Dörfern Bettenrode und Wetzlarode streitig, sondern maßten sich auch die Vogtei über das Gebiet des Baches Solz, die von Abt Simon von Hersfeld (von Buchenau) an den Propst von Petersberg verkauft worden war, und sogar die Gerichtsbarkeit im Petersberger Hochgerichtsbezirke, der als solcher schon 1182 und 1215 belegt ist¹⁸, an. In dem schon erwähnten Schreiben Heinrichs von Romrod, des Propstes von Petersberg, an Simon von Schlitz und Ludwig von Schenkenwald vom Jahre 1312¹⁹, in dem dieser die beiden Edel-

leute bittet, ihm und seinem Gotteshause beizustehen, klagt er, „daz die von Buchenowe mit unrechter giwalt sazzen ein girichte uff des goteshus vrien egine, da nie girichte wart, an der muren uff sente Petirs Berge und urtolit mir einen minen knecht wider rechte und drungen mines goteshus luote in ein vremede girichte wider rechte ... Zu dem andern male namen sie mir uff mime vrien egine, da nieman nich rechtis hat dan ich von mines goteshus wegen, eine ungirechte vrowen, die umme grozze bruoche firluomunt was, und machen minis goteshus vrihet damite vridelos“. Zu Anfang des Jahres 1312 hatte zwar Abt Simon von Hersfeld in diese Streitsache eingegriffen und entschieden, „daz nach der kuntshaf, als he gihort hette, und ouh als ime selben wizzintlich were, der propst und sin gotshus recht hetten der sache, der sii da zu kuntshaf gigangen warn und hyoz ... dem propst und gibot ime, daz he sich an daz recht gihilde und iz vorderte mit sime rate“²⁰; aber trotz dieser Entscheidung bedrängten die Herrn von Buchenau den Propst noch weiter und raubten ihm, wie aus dem angeführten Briefe hervorgeht, sogar seinen Klosterhof aus und brandschatzten das Kloster. Im Oktober 1312 ließ Abt Simon über jenen Streitfall ein Zeugenverhör vornehmen. Fast durchweg sprachen die 25 geladenen Zeugen dem Propst und seinem Kloster das Eigentumsrecht an dem fraglichen Wäldern, Wiesen, Gewässern und Dörfern zu²¹ und erklärten auch, dass die Herren von Buchenau nicht berechtigt seien, den Vorsitz des Gerichtes „in monte S. Petri“ zu führen²². Zu Ende des Jahres 1313 wurde dann endlich durch die Schiedsrichter, den Abt Simon von Hersfeld (von Buchenau) und den Ritter Ludwig von Romrod, ein Vergleich zugunsten der Propstei Petersberg herbeigeführt²³. Danach wird den Herren von Buchenau im Hersfelder Territorium keinerlei Gerichtsbarkeit außer „in consistorio Schyldislo“ und dem jährlich dreimaligen Vorsitz im Afterding im Stiftshof, unter der Linde oder im Abtsschlosse, zugebilligt. Die rechtlichen Ansprüche des Klosters Petersberg auf die streitigen Wälder, Wiesen, Gewässer (die Solz von Schenksoolz bis zu den Sölzerhöfen), die Dörfer Bettenrode²⁴ und Wetzlarode, sowie auf die „advocacia in terminis fluvii Sulza“ werden anerkannt und den Herren von Buchenau dort keinerlei Rechte zugestanden. Damit war deren Bestreben, den Petersberger Klosterbezirk mit dem Gericht Schildschlag zu einem Verwaltungsbezirk zu vereinigen, endgültig unterbunden. Im Jahre 1312²⁵ hören wir anlässlich eines Streites zwischen der Propstei Petersberg und den Herren von Buchenau zuerst von dem „Schildeslohe“ und den Rechten, die jene Edelleute damals schon dort besaßen, bzw. sich anmaßen: in einem Scheiben an Simon von Schlitz und Ludwig von Schenkenwald klagte der Propst von Petersberg, Heinrich von Romrod, dass die Herren von Buchenau „sazzen girichte zume Schildeslohe also dicke also sie wolden, also also nuemme rechtes da han zu sizzene dan drue ungeboden dinc und die uber hals und uber hant unde andirs nicht“²⁶. In dem wegen dieser Streitsache angestellten Zeugenverhör betonen die Zeugen, dass die Herren von Buchenau nirgends anders als in „Schildislo“ den Vorsitz im Gericht zu führen hätten²⁷. Bei der endgültigen Beilegung des Streites

im Jahre 1313²⁸ setzten die Schiedsrichter Abt Simon von Hersfeld (von Buchenau) und Ritter Ludwig von Romrod fest, dass den Herren von Buchenau „in consistorio Schyldislo“ der Vorsitz in drei ungeborenen Dingen und außerdem, wenn es die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit unbedingt erforderlich macht, die Abhaltung von geborenen Dingen zustehen soll²⁹.

Politische Situation des Abtes von Hersfeld

Der Kampf zwischen den Staufern und den Päpsten um die Macht im Reich wirkte sich mehrfach auf die Verhältnisse in Fulda aus. Dem Fuldaer Abt wurde durch den Gegenkönig Wilhelm von Holland zeitweise die Abtei Hersfeld übertragen. Papst Innozenz IV. bevollmächtigte ihn, 1252³⁰ kirchliche Zensuren über diejenigen zu verhängen, die nicht bei Wilhelm von Holland um ihre Belehrung nachgesucht hatten. Durch den Fürstabt Heinrich V. von Weilnau (1288 – 1313) wurden wichtige Weichenstellungen für die weitere Entwicklung des Klosters Fulda im Spätmittelalter gelegt. Abt Heinrich war



Turm der Stadtkirche Bad Hersfeld.

lange im Dienst des Reiches tätig und fand sich häufig – wie kein Abt nach ihm – in der Nähe der wechselnden Herrscher. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte der Abt beinahe ausschließlich am Hof König Heinrichs VII., der 1309 die Fuldaer Privilegien bestätigte.³¹ Abt Simon von Hersfeld schloss mit der Abtei Fulda ein Schutz- und Trutzbündnis, obwohl diese zurzeit des Endkampfes der Staufer auf der päpstlichen Seite stand (beachte die Einsetzung des Abtes Conrad durch den Erzbischof Siegfried von Mainz). Des Weiteren war auf päpstlicher Seite auch die Stadt Hersfeld. Somit ergab sich die Konstellation, dass Abt Simon von Hersfeld sich mit dem „natürlichen Gegner, die Abtei Fulda,“ gegen den Landgrafen Raspe absehen, in Gegnerschaft zu Mainz (Entscheidungskampf 1427) und dem Papst stand, auch in der Opposition zur Abtei Fulda stand. Im Widerspruch steht deshalb die Zustimmung des Konventes von Hersfeld zum Bündnis mit der Abtei Fulda. Im Folgenden stand offensichtlich

Abt Simon alleine zum Bündnis mit der Abtei Fulda, weshalb er in der Literatur auch als verfeindet mit seinem Konvent und der Stadt Hersfeld als starrsinnig bezeichnet wird. Wir wissen, dass Simon v. B. aus einer zwiespältigen Wahl hervorging. Der Papst befahl dem Abt von Fulda, Simon zu veranlassen an der Kurie zu erscheinen. Es ist nun fraglich und prüfenswert, ob die Anlehnung Simon von Buchenau an den Abt von Fulda dazu geführt hat, dass er seine Funktion behalten konnte? Es ist zu vermuten, so dass eine konkrete Nachprüfung durchaus lohnenswert erscheint.

Charakteristik Simon von Buchenau

Simon von Buchenau wird in der Literatur als mit einer echt buchenausischen Starrköpfigkeit ausgestattete Person charakterisiert, die von einem Nachgeben nichts wissen wollte. Starrköpfigkeit könnte aus vorgenannten Fakten durchaus auch mit Vertragstreue gleichgesetzt werden. Grundlage ist das Handgelöbnis vom 15.03.1305, das Simon von Buchenau zusammen mit dem Dekan und dem Konvent von Hersfeld mit Heinrich von Fulda eingegangen ist. Das Handgelöbnis ist quasi eine Frage der Ehre. Betrachten wir die Entwicklungsgeschichte der Abteien Fulda und Hersfeld, ist das Handgelöbnis ein besonderer Vorgang, denn Hersfeld und Fulda hatten stets Zwistigkeiten. Hersfeld wurde von Lull als Trutzfulda gegründet. Dieser historische Hintergrund macht begreiflich, dass der Konvent von Hersfeld sich gegen seinen Abt gestellt hat und sogar auf Seiten der Stadt Hersfeld war. Heinrich von Fulda starb 1313. Simon von Buchenau hatte mit dem Tode seines Bündnispartners vermutlich, eine wesentliche Stütze verloren. 1315 starb Simon von Buchenau in der Propstei Johannesberg. Problematisch ist jedoch nicht nur die stetige Streitigkeit der Reichsabteien Fulda und Hersfeld, sondern auch der Endkampf der Staufer 1245 (ca. 13. Jahre lang) in welchem die genannten Reichsabteien jeweils unterschiedliche Standpunkte eingenommen haben und auch in den nächsten Jahrhunderten beibehielten. Festzuhalten ist, dass sich Simon³² so verhasst machte, dass er 1315 – nun auch von seinen früheren Anhängern verlassen – Hersfeld räumen musste und vom Johannesberge aus die Stadt und den Konvent befehdete. Wie stark die Mitwirkung des Konvents bei der Klosterführung geworden wahr, zeigt sich unter dem schwachen Abt Heinrich von Romrod (um 1320), als der Konvent als der wirkliche Leiter der Abteipolitik in den Vordergrund tritt, und besonders unter Abt Ludwig von Mansbach (1324 – 1343). Dieser hatte gegen die Grafen von Gleichen und gegen Fulda Fehden geführt, die ihn in Schulden gestürzt hatten. Er verpfändete Gebesee und Arnstadt, die wertvollsten hersfeldischen Besitzungen, ohne den Konvent zu fragen, auch bemächtigte er sich der Johannesberger Propstei. Diese Übergriffe veranlassten den Konvent, mit der Stadt Hersfeld, die ihrerseits durch große Steuerforderungen gegen den Abt aufgebracht war, ein förmliches Bündnis zu schließen (1337) und einen gemeinsamen Ausschuss von vier Vertretern (zwei Geistlichen und zwei Bürgern) einzusetzen, ohne deren Rat nichts Wichtiges geschehen sollte.

Realität – Blick aus heutiger Zeit

Betrachten wir die Begebenheit zwischen der Stadt Hersfeld und der Reichsabtei aus der Sicht eines Privatmannes. Dieser hat ein großes eigenes Grundstück. Als Hilfe holt er sich einen mehr oder weniger von ihm dann abhängigen Bediensteten. Im Laufe der Zeit ggf. auch der Generationen kommt der Hilfeleistende zu immer mehr Wohlstand. Schließlich ist er fast ebenso wohlhabend und bedeutend wie der Grundstückseigentümer. Der Unterschied besteht nun darin, dass er nicht wie der Eigentümer die verbrieften grundstücksrelevanten notariellen Einträge vorweisen kann, weil er eben Bediensteter ist. Trotzdem ist er jetzt bestrebt das Haus und das Grundstück des Eigentümers zu erhalten. Würde der Grundstückseigentümer diesem Ansinnen zustimmen und nachgeben?

Weitere Informationen zu den Herren von Buchenau findet man in dem folgenden Werk: Johannes M. Waidfeld, Monumenta Buochonia, Elaborate zur Vitalität, Genealogie und Wirkungsbereich, Büchner, Buchner, ... alias von Buchenau, von Buch, ..., 1. Aufl. 6/2009, ISBN 978-3-9813053-2-6.

¹Neuhaus, Wilh. Geschichte von Hersfeld, 1926

²Neuhaus, Wilh. Geschichte von Hersfeld, 1926

³Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Neue Folge, 9. Band, 1882, S. 50 ff.

⁴Rothe ed. v. Lilienkron S. 503 berichtet außerdem, dass die gefangenen Grafen etc. „dornach zu schatzunge vil geldis und gutes gebin musten, das langeweile schatte den obgenannten zwen graven unde musten dorzu orfrede thun dem stifte zu Fulde unde alle des aptis mannes unde lewten.“

⁵Vgl. Hafner S. 117 f., 119.

⁶Vgl. Hafner, die Reichsabtei Hersfeld, S. 117 ff.

⁷1271, 1285, 1289, s. Hafner a. a. O. S. 123, 125 u. oben S. 7 f. bei Butte

⁸Berthold I. gelang 1301 die Sicherung der Stiftsrechte an Arnstadt und der Vogtei zu Frauenbreitungen, (Arnstädte UB. Nr. 62; Henneberger UB. 1 Nr. 58 und V Nr. 30, letztere mit fälschem Regest). Er starb 1302, so Hopf, histor.-general. Atlas Nr. 232 (gegen Rommel, hess. Gesch. II Anm. S. 61 und Demme, Abtsverz. S. 377: 1305); vgl. auch S. 14, Anm. 1 bei Butte.

⁹Nicht von Hutten, wie Rommel, Hess. Gesch. II Anm. S. 90 und in Ersch und Grubers Encyclopädie II. s. v. Hersfeld angibt, ihm nach Piderit und Demme, gemäß einem Vers unter des Abts Bild im Residenzschlosse zu Eichen bei Hersfeld. Dagegen s. die Urkunde 1313 Dez. 2. (org. StAM, Kloster Petersberg) worin der Abt Albert und Ludwig von Buchenau sein Bruder nennt.

¹⁰Vogt, Mainzer Regesten I, S. 159 Nr. 862; Zwischen 1302 Jan. und 1304 Jan. EB Gerhard bestätigt und weiht den Dekan Simon des Klosters Hersfeld O. S. B., Mainzer Diöz., zum Abt als Nachfolger Bertholds (Abt Berthold war am 17. Januar 1302 gestorben).

Erwähnt in der Urkunde „Accedens ad presentiam“ P. Benedikts XI. von 31. Jan. 1304 an den Abt (Heinrich) von Fulda, in der gesagt wird, der andere Erwählte, Mönch Heinrich, habe berichtet, dass die Gegenpartei den Dekan, intollerabilem, patientem in litteratura defectum et alias indignum, ungesetzlich (non servata forma generalis concilii) erwählt hat, dass aber der Erzbischof den Heinrich vorlud und ohne Rücksicht auf dessen Appellation an die Kurie die Nomination des Dekans bestätigte. Der Dekan übernahm die Verwaltung, beraubte die Wähler Heinrichs ihrer Stellen (officiis et administrationibus), und begab sich (anders wie Heinrich) nicht zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die Kurie, so dass er aufgrund einer Konstitution Nikolaus III. (in Sexto cap. 16 lib. 1 tit. 6) schon deshalb sein Recht verlor. Der Papst befiehlt dem Abt von Fulda, den Simon aufzufordern, binnen zwei Monaten an der Kurie zu erscheinen. Registriert; Rom, Reg. Vat. t.

51. f. 85 Nr. 358. – Gedr.: Grandjean, Registres Nr. 406. – Reg.: Kaltenbrunner, Actenstücke 1, 534 Nr. 578.

¹¹Albrecht schickte den Bruder unseres Abtes, den Grafen von Weilnaus (S. 61, 62, ZdV f. hess. LK., 9. Bd.) mit Heeresmacht nach Thüringen. Der Weilnauer scheint bereits nahe an seinem Ziele gewesen zu sein, als ein schweres Missgeschick seine Erfolge zu nichts macht. Als er am Christtage in Eisenach Andacht verrichtet hatte und mit vier Rittern nach dem von ihm errichteten Castell zurückreiten wollte, wurde er unterwegs von den Mannen des Markgrafen aufgehoben, gefangen auf die Wartburg gebracht und selbst in schwere Haft gehalten. Friedrich der Freidige war Herr der Situation geworden.

¹²Durch Unterstützung desselben in einem Streite mit seiner Stadt Hersfeld hatte Heinrich V. den Abt zum Danke verpflichtet. Rommel II. 65.

¹³Wegele S. 259. Anmerkung 1 meint, die Urkunde müsste, „wenn sie bestehen soll“, spätestens ins Jahr 1307 gesetzt werden, weil der Landgraf Tiezmann darin noch als lebend bezeichnet würde. Indes kann, wie aus dem Zusammenhang ersichtlich ist, aus der Erwähnung Tiezmanns keineswegs geschlossen werden, dass er damals noch gelebt hätte. Jedes



Der südliche Turm am Westwerk der Stiftsruine Bad Hersfeld, auch Wendelstein genannt. Ansicht aus Südwesten.

Bedenken gegen die Datierung bzw. die Echtheit des Aktenstückes schwand durch Einsichtnahme des in Marburg befindlichen wohlherhaltenen Originals.

¹⁴Lucae, Friedrich, Rotenburger Chronik, 1. Bd., von den Anfängen bis 1700

¹⁵Additiones ad Lambertum Schafnaburgensem in Pistorii Illust. Veter. Scriptor. tom. I pag. 263.

¹⁶Ziegler, Elisabeth; Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld, 1939, S. 121 ff.

¹⁷Vgl. vorherige Ausführungen

¹⁸Ziegler, S. 17; Als im Jahre 1180 Heinrich Raspe starb, erklärte der Abt die Vogtei für erledigt. Damit war aber Landgraf Ludwig III. von Thüringen, der Bruder Heinrich Raspes, nicht einverstanden. Den Streit, der darüber zwischen Abt Siegfried und dem Landgrafen entstand, schlichtete Kaiser Friedrich I. zu Erfurt 1182 durch folgenden Vergleich: Der Abt soll dem Landgrafen alle diejenigen „beneficia“ übergeben, die Heinrich Raspe weiter verliehen hatte. Die „beneficia et feoda“ aber; die Heinrich Raspe zu eigener Hand besessen hatte und die nun nach seinem Tode ohne Besitzer waren, nämlich die Vogtei über Hersfeld, Petersberg, Johannesberg, Rohrbach, Niederaula, Dankerode, sowie die Weizengefälle von Bebra, soll der Abt besitzen; der Landgraf kann sie nur durch gerichtliches Urteil oder durch freiwillige Übertragung vonseiten des Abts als Entgelt für Verdienst um die Abtei wiedererwerben. Eine Reihe von Einzelvogteien wurde also dem Abte zugesprochen. In den folgenden Jahren finden wir

in den Urkunden ausdrücklich betont, dass der Abt die Vogtei selbst veraltet. Nach dem Tode des Landgrafen Ludwig III. schient Abt Siegfried wiederum den Versuch gemacht zu haben, die Gesamtvogtei oder wenigstens mehrere Einzelvogteien einzuziehen. Landgraf Hermann I. konnte das nur dadurch verhindern, dass er im Jahre 1192 dem Hersfelder Abte die Abtei Burgbreitungen (Herrenbreitungen) samt der dortigen Vogtei überließ. Ein weiterer Verzicht des Landgrafen Hermann von Thüringen auf die Vogtei über die Hersfelder „civitas“, die Propsteien Petersberg und Johannesberg, über Aula und Rohrbach, sowie auf Zoll, Münze und Markt-recht zu Breitungen geschah auf einem Hoftag zu Würzburg im September 1215.

¹⁹Vgl. vorherige Ausführungen.

²⁰StAM Urk. Hersfeld, Kloster Petersberg 1312 Februar 10. (Or. Perg. mit 2 abhängenden und einem angehängten Siegel; die beiden ersten abgefallen): Zeugnis Ludwigs von Aldinburg und anderer Personen über die Entscheidung des Abtes. Dasselbst a 1312 Febr. 10 (Or. Perg. mit 2 eingehängten Siegeln; abgefallen): Zeugnis des Dekans und Konvents der Hersfelder Kirche darüber: Kopien beider Urkunden in Kopialbuch 260 S. 29/30 und S. 27 – 29. In demselben Kopialbuch Zeugnis des Johannes von Benhusen (S. 31/32) und der Propste Konrad von Blankenheim und Berthold von Kornberg und des Albrecht von Romrod (S. 32 – 34) über dieselbe Sache.

²¹Die Herren von Buchenau hatten es nicht an Beeinflussungen der Zeugen fehlen lassen. Dafür liefert eine Urkunde im StAM Urk. Hersfeld, Kloster Petersberg 1313 Juli 8 (Kopie im Kopialbuch 260 S. 37 – 40) den Beweis: einer der Zeugen bekennt bei seinem Tode, dass seine Aussage falsch gewesen und dass er von den Herren von Buchenau dazu gezwungen worden sei.

²²Über die Aussage des ersten Zeugen, des Dekans der Hersfelder Kirche Hermannus de Myla, der früher 4 Jahre lang Propst von Petersberg gewesen war; wird in der Urkunde von 1312 u. a. berichtet: „Item de iudicio dicit. quod olim dominus Albertus de Buchenowe ipsum rogaverit, ut liceret illa vice sibi presidere iudicio sub tyllia sancti Petri asserens se propter malum statum terre et periculum corporis on audere in Schyldislo presidere; quod ipsi dominus Hermannus illa vice ex causis predictis admisit, nec tamen hoc ante vel post unquam fuit attemptatum“.

²³Diese endgültige Beilegung des Streites bei Landau, Ritterburgen II 105 nicht erwähnt.

²⁴Die Bemerkung bei Reimer 43, dass die Herren von Buchenau noch 1494 zwei Drittel dieses Dorfes besitzen, ist unzutreffend. Das von ihm mit Bettenrode gleichgesetzte Betzenrade ist das Dorf Bezenrod bei Eiterfeld.

²⁵Ziegler, Elisabeth; Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld, 1939, S. 115 ff.

²⁶StAM Urk. Hersfeld, Kloster Petersberg (ca. 1312), Or. Perg. Mit einem abhängenden Siegel. Kopie im Kopialbuch 260 S. 49 – 52. Vgl. Landau, Ritterburgen II 103 – 105.

²⁷StAM Urk. Hersfeld, Kloster Petersberg 1312 Okt. 16., Or. Perg. Mit einem angehängten Siegel und einer Beilage (gleichfalls angehängt); Kopie im Kopialbuch 260 S. 9 – 27.

²⁸StAM Urk. Hersfeld, Kloster Petersberg 1313 Dez. 2. Or. Perg. Mit 6 eingehängten Siegeln; 4 davon fehlen.

²⁹... ordinamus quod Albertus et Ludewicus fratres necnon Bertoldus et Johannes de Buchenowe predicti et eorum in perpetuum posterit et heredes nusquam alibi preter quam in consistorio Schyldislo debent et poterunt annuatim tribus dumtaxat vicibus tria tantum et non plura generalia et non edicta plebiscita popularia presidere nisi certe in causis sanguini ut pote super capitibus aut membrorum mutilacione non sit dubium ipsos tali iudicio indigere“. Über die Funktionen der gebotenen und ungebotenen Dinge vgl. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit 69 ff.

³⁰Germania Benedictina; Die Benediktinischen Mönchs- u. Nonnenklöster in Hessen, VII Bd. Hessen, S. 242

³¹Ebd. S. 243 f.

³²Neuhaus, Wilh. Geschichte von Hersfeld, 1926

Alle Fotos stammen aus Wikipedia und sind zum Abdruck freigestellt.

»Mein Heimatland«, monatliche Beilage zur

»Hersfelder Zeitung«. Gegründet von Wilhelm Neuhaus.

Schriftleitung: Ernst-Heinrich Meidt, Kirchheim

Druck und Verlag: Hoehl-Druck, 36251 Bad Hersfeld